

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



A 1 S 174/99
A 9 K 160/98

Verkündet am 26. Januar 2000
Eichhorn, Justizangestellte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

in der Verwaltungsrechtssache

des irakischen Staatsangehörigen,

**Klägers und
Berufungsbeklagten,**

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wolter und Stark, Meesen-
ring 2, 23566 Lübeck -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister
des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

**Beklagte und
Berufungsklägerin,**

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**, Rothen-
burger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

w e g e n

Widerrufs eines Abschiebungsschutzes.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat -
hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 2000 durch den
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Kemper, die Richter am
Oberverwaltungsgericht Stubben und Engels sowie die ehrenamtlichen
Richterinnen Ganzer und Wegent für Recht erkannt:

Die Berufungen der Beklagten und des beteiligten Bundesbeauftragten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - vom 20. September 1999 werden zurückgewiesen.

Die Beklagte und der beteiligte Bundesbeauftragte tragen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Bescheides der Beklagten, durch den ein dem Kläger gewährter Abschiebungsschutz widerrufen und zugleich festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Der geborene und aus ■■■ (Nordirak) stammende Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Seinen Asylantrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. Februar 1997 ab, stellte aber zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen: Aufgrund des von dem Kläger gestellten Asylantrages müsse unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel davon ausgegangen werden, dass er im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verfolgungsmaßnahmen i. S. des § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sei.

Mit Bescheid vom 11. März 1998 widerrief die Beklagte die Feststellung eines Abschiebungsschutzes nach § 51 AuslG und verneinte zugleich das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53

AuslG. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Für den Kläger sei die Gefahr einer politischen Verfolgung nachträglich weggefallen. Im Vergleich zu ihrer Entscheidung vom 12. Februar 1997 sei die Situation im Nordirak nunmehr grundlegend anders zu bewerten. Für Angehörige der kurdischen Volksgruppe bestehe im Nordirak keine Verfolgungsgefahr. Dort übten die kurdischen Organisationen KDP und PUK de facto staatsähnliche Gewalt aus. Flüchtlinge würden weitgehend Schutz vor dem Zugriff irakischer Sicherheitsdienste genießen. Auch wegen seiner Asylantragstellung habe der Kläger bei einer Rückkehr in den Nordirak keine Verfolgung zu befürchten. Es lägen keine Hinweise dafür vor, dass die Asylantragstellung im Ausland von der KDP oder der PUK verfolgt werde. Dem irakischen Regime sei bewusst, dass es sich bei irakischen Asylbewerbern vielfach um Wirtschaftsflüchtlinge handele. Verfolgungsmaßnahmen aufgrund einer Asylantragstellung seien vor diesem Hintergrund nicht wahrscheinlich. Diese Einschätzung werde durch das Verhalten des Klägers selbst bestätigt. Denn er habe sich ausweislich der Ein- und Ausreisestempel türkischer Grenzbehörden in seinem Reiseausweis in der Zeit vom 6. November 1997 bis 8. Januar 1998 im Nordirak aufgehalten. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG seien nicht ersichtlich.

Dagegen hat der Kläger Klage erhoben: Er unterliege als Kurde im Irak nach wie vor einer Gruppenverfolgung. Entgegen der Einschätzung der Beklagten habe sich die politische Situation im Irak nicht geändert. Dort bestehe für Angehörige der kurdischen Volksgruppe keinerlei Schutz vor dem Zugriff irakischer Sicherheitsdienste. Im Übrigen habe er sich im Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] nicht im Nordirak, sondern auf türkischem Territorium im Grenzbereich zum Nordirak aufgehalten. Dort habe er seine Familie getroffen. Dagegen spreche zwar der Aus- und Einreisestempel türkischer Grenzstellen in seinem Reisepass. Dieser Stempel sei jedoch mittels Bestechung durch einen türkischen Grenzbeamten nur deshalb eingetragen worden, um für die Rückkehr nach Deutschland wieder ein Transitvisum der türkischen Behörden zu erhalten.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 11. März 1998 aufzuheben.

Die Beklagte hat unter Vertiefung ihrer Ausführungen im angefochtenen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Durch Urteil vom 20. September 1999 hat das Verwaltungsgericht den angegriffenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und zur Begründung im Einzelnen ausgeführt, dass sich die politischen Verhältnisse im Irak nach Ergehen der Ausgangsentscheidung vom Februar 1997 nicht geändert hätten und damit die Widerrufsvoraussetzungen nicht gegeben seien.

Dagegen richten sich die vom Senat zugelassenen Berufungen der Beklagten sowie des beteiligten Bundesbeauftragten.

Die Beklagte trägt vor: Die Gewährung von Abschiebungsschutz könne wegen einer geänderten Bewertung der politischen Situation im Irak widerrufen werden. Als Änderung der Sachlage sei auch eine Änderung ihrer Bewertung anzusehen. Die Widerrufsentscheidung sei im Übrigen rechtmäßig, weil die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach § 51 Abs. 1 AuslG nach der jetzigen Erkenntnislage, wie sie sich nach einer Konsolidierung der noch zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung bewegten Gesamtlage im Nordirak nunmehr darstelle, nicht mehr vorlägen. Die Situation im Nordirak habe sich zwischenzeitlich schon aufgrund des Zeitablaufs stabilisiert und konsolidiert. Zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung habe durchaus noch damit gerechnet werden müssen, dass das zentralirakische Regime möglicherweise in absehbarer Zeit seinen Machtbereich wieder auf den Nordirak ausweiten würde. Inzwischen seien zweieinhalb Jahre vergangen, ohne dass das zentralirakische Regime seine Gebietsgewalt im Nordirak wiedererlangt hätte und ohne dass irgendwelche Verfolgungsmaßnahmen dort wieder aufgelebt wären. Im Übr-

gen habe auch das entschlossene Vorgehen der amerikanischen und britischen Luftwaffe ab Dezember 1998 gegen irakische Ziele zur Konsolidierung der Situation beigetragen. Zudem hätten die beiden früher verfeindeten Parteien PUK und KDP im Oktober 1998 ein Friedensabkommen geschlossen. Zuvor habe es zwischen diesen beiden Parteien erhebliche Konflikte gegeben. Diese Umstände seien gegenüber der Situation zum Zeitpunkt des Ausgangsbescheides so gewichtig, dass sie einer nachträglichen Änderung der Sachlage gleichzusetzen seien und einen Widerruf rechtfertigten. Weiterhin sei der Umstand, dass der Kläger mit seinem Flüchtlingsausweis vorübergehend in seinen Heimatstaat zurückgekehrt sei, schlechthin unerträglich, so dass der Widerruf der Feststellung gem. § 51 Abs. 1 AuslG unter Durchbrechung der Bestandskraft des Ausgangsbescheides zulässig sei.

Die Beklagte und der beteiligte Bundesbeauftragte, dessen Vortrag im wesentlichen den Ausführungen der Beklagten entspricht, beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - vom 20. September 1999 die Klage abzuweisen.

Der Kläger tritt dem Begehren entgegen und beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

II.

Die Berufungen der Beklagten sowie des beteiligten Bundesbeauftragten sind zulässig. Insbesondere ist im hier vorliegenden Anfechtungsprozess des Klägers gegen die Aufhebung des ihm zuerkann-

ten Abschiebungsschutzes die Beteiligungsfähigkeit des Bundesbeauftragten gegeben (Marx, AsylVfG, 4. Aufl., § 73 Rdn. 88 unter Hinweis auf BVerwGE 101, 323, 325; Renner, AuslR, 7. Aufl., § 6 AsylVfG Rdn. 11; Hailbronner, Ausländerrecht, § 6 AsylVfG Rdn. 8).

Die Berufungen sind jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Beklagten vom 11. März 1998, durch den der dem Kläger gewährte Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen sowie das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG verneint worden ist, zu Recht aufgehoben. Denn die Entscheidung der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die - vorliegend in Rede stehende - Feststellung eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Ein Widerruf von asylrechtlichen Statusentscheidungen i. S. des § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG setzt nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG voraus, dass die nach objektiven Kriterien zu bewertende Gefahr einer politischen Verfolgung nachträglich weggefallen ist (vgl. schon BVerfGE 54, 341, 360 zu der seinerzeitigen Widerrufsregelung des § 37 Abs. 1 Satz 1 AuslG a. F.; vgl. zuletzt auch VGH Mannheim, U. v. 23.11.1999 - A 6 S 1974/98 -; VGH München, B. v. 22.4.1999 - 27 ZB 98.34179 -; Renner, a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 4; Marx, a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 24; a. A. VGH München, U. v. 5.10.1998 - 19 ZB 98.32040 -; B. v. 1.12.1998 - 24 B 98.31324 -).

a) Die vorstehende Auslegung folgt zum einen aus dem Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ("... nicht mehr vorliegen"), der an eine in der Vergangenheit liegende Sach- oder Rechtslage anknüpft und diese in Beziehung zu den Verhältnissen setzt, die nach Ergehen der Statusentscheidung eingetreten sind.

b) Dieses Auslegungsergebnis wird auch durch eine gesetzessystematische Betrachtungsweise gestützt. Denn der Gesetzgeber hat die Fälle einer von Anfang an rechtswidrigen Asylanerkennung bzw. Ab-

schiebungsschutzgewährung gesehen, eine Aufhebung im Wege der Rücknahme allerdings einschränkend an ein fehlerhaftes Verhalten des Asylsuchenden geknüpft (§ 73 Abs. 2 AsylVfG). Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei Entscheidungen über Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG eine uneingeschränkte Aufhebbarkeit ursprünglich fehlerhafter Statusbescheide als zulässig erachtet (§ 73 Abs. 3 AsylVfG). Angesichts dieser bewussten Entscheidung des Gesetzgebers scheidet ein Widerruf von Statusbescheiden, die von Anfang an fehlerhaft gewesen sind, allein wegen dieser Rechtswidrigkeit - bei unveränderter Sach- oder Rechtslage - aus.

c) Eine abweichende Sichtweise, die eine nachträgliche Änderung der verfolgungsbegründenden Umstände nicht als notwendige Widerrufsvoraussetzung ansieht, würde dem Leiter des Bundesamtes oder einem von ihm beauftragten Bediensteten (§ 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) die Möglichkeit eröffnen, bei unveränderter Sach- oder Rechtslage eine von ihm als unzutreffend angesehene Entscheidung des nicht weisungsgebundenen Entscheiders (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG) zu korrigieren. Denn im Rahmen von Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen nach § 73 AsylVfG besteht keine Weisungsfreiheit (vgl. Hailbronner, a. a. O., § 5 AsylVfG Rdn. 21). Dass eine derartige Widerrufsmöglichkeit nicht gewollt sein kann, leuchtet ohne weiteres ein.

d) Für die vorstehende Auslegung spricht weiterhin auch ein Vergleich mit den Voraussetzungen eines das Spiegelbild des Widerrufs bildenden Asylfolgeantrages, der gemäß § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ebenfalls eine nachträgliche Änderung der dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Sach- oder Rechtslage erfordert. Eine lediglich andere Bewertung derselben tatsächlichen Verhältnisse ist hierfür nicht ausreichend (Stelkens u. a., VwVfG, 5. Aufl., § 51 Rdn. 92).

e) Entgegen der Auffassung der Beklagten folgt Gegenteiliges auch nicht aus den von ihr genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1996 (- 9 B 644.95 -) und 27. Juni 1997 (- 9 B 280.97 -, EZAR 214 Nr. 7). Das Bundesverwaltungsgericht

hatte in einem früheren Beschluss vom 21. März 1990 (- 9 B 276.89 -, EZAR 214 Nr. 2) die im Asylverfahrensgesetz verwendete Terminologie "Widerruf" in Anlehnung an die Regelungen der §§ 48 f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes dahin verstanden, dass sich ein Widerruf auf einen ursprünglich rechtmäßigen Statusbescheid bezieht und eine Rücknahme demgegenüber den Fall eines von vornherein rechtswidrigen Asylanerkennungs- bzw. Abschiebungsschutzbescheides betrifft. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 20. Juni 1996 und 27. Juni 1997 (a. a. O.) dahin gehend modifiziert, dass auch die Aufhebung einer ursprünglich rechtswidrigen Statusentscheidung auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt werden kann. Dass jede rechtswidrige oder rechtmäßige Asylanerkennung bzw. Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes ohne weiteres widerrufen werden kann, lässt sich dieser Rechtsprechung nicht entnehmen. Vielmehr wird in diesen Entscheidungen ausdrücklich hervorgehoben, dass neben einer Statusentscheidung, die den Gegenstand der Aufhebung bildet, die "in dieser Vorschrift genannten Widerrufsgründe" vorliegen müssen. Ein Widerruf gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann somit auch nach der von der Beklagten angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für die Asylanerkennung bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz "nicht mehr" vorliegen, sich die Sach- oder Rechtslage mithin nachträglich geändert hat. Für die von der Beklagten aufgezeigte Entscheidung des VGH München (U. v. 5.10.1998, a. a. O.), die auf die vorgenannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nimmt, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

2. Eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage setzt einen Vergleich der Verfolgungssituation vor und nach Erlass des Ausgangsbescheides voraus.

a) Der Prüfungsrahmen bezieht sich dabei einschränkend nur auf die Umstände, die bei der Gewährung von Abschiebungsschutz als maßgeblich für die stattgebende Entscheidung angesehen wurden. Damit sind solche Gesichtspunkte auszuklammern, die für die Erstentscheidung in keiner Weise von Bedeutung gewesen sind. Denn Widerrufsgrund ist der nachträgliche Wegfall der verfolgungsbegründenden

den Umstände, mithin der Umstände, die der Rechtsgewährung zugrunde gelegen haben. Dem entspricht, dass es beim Asylfolgeantrag auf "die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage" ankommt (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Andererseits erstreckt sich die Prüfung der im Zeitpunkt des Ausgangsbescheides gegebenen objektiven Verfolgungslage - unabhängig vom seinerzeitigen Kenntnisstand der Beklagten - auf sämtliche Gesichtspunkte einer politischen Verfolgung. Demgemäß sind Ausnahmesituationen, die mit den seinerzeit angenommenen Verfolgungsgründen einhergehen, wie etwa das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative, auch dann in die Prüfung einzubeziehen, wenn sie in der Begründung des Ausgangsbescheides weder angesprochen noch überhaupt in den Blick genommen worden sind.

b) Als nachträgliche Änderung der Sachlage kann entgegen der Ansicht der Beklagten und des Bundesbeauftragten nicht eine Änderung ihrer Bewertung angesehen werden. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG knüpft an den Wegfall der noch im Zeitpunkt der Statusentscheidung gegebenen tatsächlichen Verfolgungslage an. Dementsprechend können nach Ergehen der Ausgangsentscheidung erstellte Erkenntnisquellen und eine daraus im Vergleich zur Erstentscheidung hergeleitete abweichende Beurteilung der Schutzbedürftigkeit des Asylsuchenden nur dann einen Widerruf rechtfertigen, wenn sie eine nach Bestandskraft der Anerkennung eingetretene neue Tatsachenlage widerspiegeln, nicht aber, wenn sie - bei unveränderter Sachlage - lediglich die Grundlage für eine nunmehr andere Bewertung der Gefährdungslage bilden. Eine Neubewertung der im Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung gegebenen Sachlage, mag sie auf neuen oder alten Erkenntnismitteln beruhen, stellt keine i. S. des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beachtliche Änderung dar (vgl. VGH Mannheim, a. a. O.). Auch die nach Zuerkennung des Abschiebungsschutzes im Februar 1997 ergangene Senatsentscheidung vom 11. Dezember 1998 (- A 1 S 398/98 -) stellt keine zum Widerruf berechtigende Änderung der Sach- oder Rechtslage dar (vgl. Stelkens u. a., a. a. O., § 51 Rdn. 107 ff.).

c) Ein Widerruf wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz, die im Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung nicht vorgelegen

haben, im strengen Wortsinn nicht nachträglich i. S. des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entfallen sein können. Denn nach der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, findet die Widerrufsregelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unabhängig davon Anwendung, ob eine Asylanerkennung bzw. Abschiebungsschutzgewährung hätte ergehen dürfen. Demgemäß kommt ein Widerruf nicht nur dann in Betracht, wenn die anfänglich gegebenen Verfolgungsgründe im nachhinein entfallen sind, sondern auch in den Fällen, in denen nachträgliche Ereignisse die ursprüngliche Verfolgungsfreiheit bestätigen. Dies allein erscheint auch sachgerecht. Denn anderenfalls würde bei Fallkonstellationen, in denen von Anfang an (objektiv) keine verfolgungsbegründenden Umstände vorgelegen haben und auch - wie vorliegend bei der Gewährung von Abschiebungsschutz wegen der Asylbeantragung - die Voraussetzungen einer Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG nicht gegeben sind, niemals eine Aufhebung der zu Unrecht gewährten Rechtsstellung erfolgen können.

Für die Annahme einer nachträglichen Änderung der entscheidungserheblichen Umstände, die in den allgemeinen politischen Verhältnissen des Herkunftsstaates ihren Grund haben, ist allerdings ein strenger Maßstab anzuwenden (Marx, a. a. O., Rdn. 28; wohl auch Renner, a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 7). Vor allem eine grundlegende Veränderung im Herkunftsstaat (so etwa in ihren Auswirkungen verlässliche Amnestien; Machtwechsel, die mit der Einführung demokratischer Strukturen und Wahrung der Menschenrechte einhergehen) kommt als Widerrufsgrund in Betracht. Um bei personenbezogenen Umständen einen Widerruf aussprechen zu können, müssen besonders gelagerte Gründe vorliegen (Marx, a. a. O., § 73 Rdn. 27).

Auch die Dauer einer im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz (§ 77 AsylVfG) unverändert fortbestehenden verfolgungsfreien Situation vermag danach grundsätzlich eine i. S. des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beachtliche nachträgliche Änderung der Sachlage zu begründen.

3. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ergibt sich, dass sich die Verfolgungssituation des Klägers vor und nach Erlass des Aus-

gangsbescheides nicht geändert hat und daher keine nachträgliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

a) Im Februar 1997 ist der Kläger wegen seiner Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr in den Nordirak keinem beachtlichen Gefährdungsrisiko ausgesetzt gewesen.

Dem Kläger hat wegen seiner Asylantragstellung im Nordirak keine vom zentralirakischen Regime ausgehende Gefahrenlage gedroht. Denn der Nordirak war seit Oktober 1991 dem Einflussbereich des zentralirakischen Regimes entzogen. Asylsuchende mussten wegen der Asylbeantragung auch keine Anschläge irakischer Agenten im Nordirak befürchten. Von deren Aktivitäten sind allenfalls exponierte Vertreter der kurdischen Gruppierungen sowie kurdische Mitarbeiter der westlichen Hilfsorganisationen oder der UNO betroffen gewesen. Im Einzelnen verweist der Senat auf seine Entscheidung vom 11. Dezember 1998 (a. a. O.), dessen tatsächliche Feststellungen mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt Februar 1997 zu beziehen sind. Die eingeschränkte Zielrichtung irakischer Geheimdienstaktionen wird im Übrigen durch den Umstand bestätigt, dass nach den Feststellungen der Beklagten bereits damals zahlreiche abschiebungsschutzberechtigte Iraker besuchsweise in den Nordirak gereist sind und folglich die Gefahr, Opfer eines Anschlags zentralirakischer Agenten zu werden, als ersichtlich nicht gegeben erachtet worden ist (AA v. 9.6.1997 an VG Braunschweig). Abweichendes folgt auch nicht aus dem kurzzeitigen Einmarsch irakischer Militäreinheiten im Nordirak im Herbst 1996 zugunsten der KDP. Zielpersonen dieser Aktion sind herausgehobene Oppositionelle sowie Mitarbeiter der UNO und der anderen dort tätigen Hilfsstellen der NGO gewesen (AA v. 27.4.1998 an VG Koblenz, DOI v. 8.7.1997 an VG Braunschweig). Diesem Kreis hat der Kläger nicht angehört.

b) Die im Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung gegebene Situation ist auch unverändert geblieben. Nach wie vor liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass der Irak derzeit und für einen absehbaren Zeitraum die Gebietsgewalt über die nordirakischen Kurdengebiete wiedererlangen könnte. Ebenso wenig muss dort ein Asyl-

suchender wegen der Asylbeantragung Verfolgungsmaßnahmen durch das zentralirakische Regime befürchten (U. d. Senats v. 11.12.1998. a. a. O.; s. auch B. d. Senats v. 1.6.1999 - A 1 S 65/99 -). Auch wenn Zeitablauf grundsätzlich eine nachträgliche Änderung der Sachlage darstellen kann, ist hier der zeitliche Abstand zur Ausgangsentscheidung, der sich lediglich auf ca. drei Jahre beläuft, angesichts eines zu beachtenden strengen Maßstabs noch nicht ausreichend, um daraus eine grundlegende Änderung der Sachlage ableiten zu können. Hinzu kommt, dass es nach Einschätzung des DOI (v. 28.1.1999 an VG Regensburg) im Vergleich zum Jahre 1991 wahrscheinlicher ist, dass die kurdischen Regionen über kurz oder lang wieder der vollen Herrschaftsgewalt des irakischen Zentralregimes unterliegen. Nach dieser Auskunft hat sich die Verfolgungsgefahr erhöht, so dass eine Stabilisierung der politischen Verhältnisse durch Zeitablauf gerade nicht eingetreten ist.

c) Entgegen der Auffassung der Berufungskläger beinhalten auch die Ende 1998 durchgeführten alliierten Luftangriffe gegen Ziele im Irak (DOI v. 30.3.1999 an VG Oldenburg) keine nachträgliche Änderung der Sachlage. Denn derartige Angriffe hat es auch schon vorher gegeben, etwa nach dem Einmarsch irakischer Truppen in den Nordirak Ende August 1996 (AA v. 18.12.1997; OVG Münster, U. v. 5.5.1999 - 9 A 4671/98.A -, UA Bl. 29 m. w. N.).

d) Das zwischen den rivalisierenden kurdischen Parteien KDP und PUK im Herbst 1998 abgeschlossene Abkommen (AA v. 25.10.1999) ist für die Frage einer vorliegend beachtlichen nachträglichen Veränderung der allgemeinen Verhältnisse im Irak unmittelbar schon deshalb ohne Bedeutung, weil der Abschiebungsschutz nicht wegen Übergriffe dieser Gruppierungen gewährt worden ist, sondern im Hinblick auf asylerberbliche Repressalien irakischer Staatsorgane. Die Einschätzung, das Friedensabkommen zwischen den Parteien schließe einen erneuten Einmarsch regulärer irakischer Truppen im Nordirak aus, die im Jahre 1996 mutmaßlich von der KDP gegen den vom Iran unterstützten innerkurdischen Gegner PUK zur Hilfe gerufen worden waren, erscheint im Übrigen spekulativ. Ihr liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, dass irakische Truppen nur in Zusammenarbeit mit einer der beiden kurdischen Parteien einen Einmarsch durchfüh-

ren würden. Davon kann angesichts der Unberechenbarkeit des irakischen Regimes, deren Vorgehensweise auch von taktischen Überlegungen geprägt ist (AA v. 27.4.1998 an VG Koblenz), sowie der Kampfkraft des irakischen Militärs keine Rede sein.

e) Der von der Beklagten im Rahmen des Berufungsverfahrens vorgelegten Aufstellung des UNHCR ("Flüchtlinge, Magazin Nr. 3/Dezember 1997"), wonach von 1,78 Mio. Flüchtlingen, beginnend mit dem Jahre 1991, 1,517 Mio. Flüchtlinge aus den "Asylländern" Iran, Saudi-Arabien und der Türkei in den Irak zurückgekehrt sind, lässt sich ebenfalls keine nachträgliche Änderung der Verhältnisse im Irak entnehmen, weil die Rückkehr der Flüchtlinge bereits im Jahre 1991 und damit vor dem Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung einsetzte (vgl. zur Rückkehr kurdischer Flüchtlinge in den Jahren 1991 sowie 1996: OVG Münster, a. a. O., UA Bl. 34 m. w. N.; DOI v. 28.2.1997 an VG Neustadt). Der auf der Grundlage der statistischen Angaben des UNHCR hilfsweise gestellte Beweisantrag, Auskünfte darüber einzuholen, dass der irakische Staat gegenüber den aus dem Ausland freiwillig zurückkehrenden irakischen Flüchtlingen allein wegen ihrer Flucht ins Ausland und einer dortigen Asylbeantragung keine asylerberheblichen Maßnahmen ergriffen hat oder ergreift, ist dementsprechend als für das vorliegende Streitverfahren nicht erheblich anzusehen.

Anhaltspunkte für verstärkte Flüchtlingsströme, die sich nach Ergehen der Ausgangsentscheidung in den Irak zurückbewegt haben und die indizielle Bedeutung für eine geänderte Sachlage hätten sein können, sind auch sonst nicht ersichtlich.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für das von der Beklagten vorgelegte Zahlenmaterial über Rückreisen von in der Bundesrepublik Deutschland als Abschiebungsschutzberechtigte anerkannte Ausländer. Auch diese unter dem 25. Januar 2000 erstellten Angaben, wonach im Jahre 1999 insgesamt 452 Widerrufsverfahren wegen einer vorübergehenden Rückkehr von Abschiebungsschutzberechtigten in den Irak eingeleitet worden sind, lassen ebensowenig wie die Auskunft der Beklagten vom 22. Juli 1998 (an VG Frankfurt a. Main) erkennen, dass (verstärkt) erst nach Februar 1997 eine Rück-

kehr dieser Personen erfolgt ist und deshalb eine nachträgliche Änderung der Sachlage eingetreten sein könnte. Vielmehr lässt die dem Senat überreichte Stellungnahme des niederländischen "Ministerie van Justitie - Immigratie- en Naturalisatiedienst" vom 25. Januar 2000 eher den Schluss zu, dass auch schon vor Februar 1997 Rückreisen von anerkannten Flüchtlingen stattgefunden haben ("In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wurde immer öfter gehört ...").

f) Die Beklagte leitet eine vorübergehende Reise des Klägers in den Nordirak aus Ein- und Ausreisestempeln türkischer Grenzbehörden im Pass des Klägers her. Dieser bestreitet, in den Nordirak gereist zu sein. Die Frage bedarf keiner weiteren Aufklärung. Denn selbst im Fall eines besuchsweisen Aufenthalts im Nordirak wäre aufgrund der besonderen Situation in diesem Gebiet ein Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes nicht gerechtfertigt.

In Anlehnung an den Rechtsgedanken, wie er den Regelungen der §§ 33 Abs. 2 und 3, 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG zu entnehmen ist, kann allerdings die auf einem freiwilligen Entschluss beruhende Rückkehr in den Herkunftsstaat grundsätzlich Veranlassung geben, ein Widerrufsverfahrens einzuleiten. Denn Ausländer, die in ihren Heimatstaat zurückreisen, gehen offenbar selbst davon aus, dass ihnen dort keine beachtliche Verfolgung mehr droht (vgl. BT-Dr. 13/4948, S. 11 zu § 33 Abs. 3 AsylVfG). Bereits Kanein (AuslG 1966, S. 265) hat hervorgehoben, dass die Rückkehr in das angebliche Verfolgerland und zwar gerade auch die vorübergehende Rückkehr zu Besuchszwecken stets zum Anlass genommen werden muss, die Flüchtlingseigenschaft erneut gem. § 37 AuslG a. F. (jetzt § 73 Abs. 1 AsylVfG) zu überprüfen. Nach Renner (a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 6) erlaubt der dauernde, verfolgungsfreie Verbleib im Heimatstaat den Schluss auf den Nichteintritt von Verfolgungsmaßnahmen auch für die Zukunft. Einem zeitweiligen Aufenthalt zu vorübergehenden Zwecken kann diese Bedeutung demgegenüber nicht ohne weiteres beigemessen werden (Renner, a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 6; Marx, a. a. O., § 73 Rdn. 33 ff.). Auch nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) entfällt die Flüchtlingseigenschaft erst dann, wenn der Flüchtling

in das Heimatland zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat (Art. 1 C Nr. 4 GK).

Vorliegend kommt es auf die näheren Umstände und Beweggründe einer (unterstellten) vorübergehenden Rückkehr des Klägers in den Nordirak nicht an. Denn angesichts der besonderen Situation in den Kurdenregionen kann selbst ein hier in Rede stehender zeitweiliger Aufenthalt des Klägers im Nordirak einen Widerruf nicht rechtfertigen. Denn im Nordirak fehlt es an Elementen zentralirakischer staatlicher Machtausübung (vgl. U. d. Senats v. 11.12.1998, a. a. O.), so dass sich der Kläger nur formell im Verfolgerstaat aufhalten hätte (vgl. dazu auch VGH München, B. v. 19.8.1998 - 27 ZB 98.33278 -, InfAuslR 1998, S. 519). Seine (unterstellte) Reise in den Nordirak ist angesichts der fehlenden Gebietsgewalt des Irak lediglich Ausdruck dafür, dass er das Risiko einer Wiedergewinnung der Gebietshoheit durch den Irak für die Dauer seiner Reise als gering eingeschätzt hat oder dieses Risiko einzugehen bereit war. Im Vergleich zu den bereits beispielhaft aufgezeigten Ereignissen, die trotz eines strengen Prüfungsmaßstabes als Widerrufsgründe in Frage kommen, stellt sich angesichts dieser besonderen Umstände im Nordirak eine vorübergehende Rückreise dorthin als weniger gewichtig und für die Annahme, dass hiermit ein i. S. des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beachtlicher Wegfall der Verfolgungslage dokumentiert wird, als nicht ausreichend dar (vgl. auch Schweizerische Asylrekurskommission, EMARK 1996 Nr.9, unter Hinweis auf die "Sondersituation" Nordirak).

Eine abweichende Beurteilung ist auch nicht im Hinblick darauf geboten, dass die Beklagte die Aufrechterhaltung der dem Kläger gewährten Rechtsstellung angesichts seiner - unterstellten - Rückreise in den Nordirak als "schlechthin unerträglich" ansieht. Die rechtlichen Voraussetzungen eines Widerrufs ergeben sich allein aus § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Scheidet hiernach eine Aufhebung der Rechtsgewährung aus, kann nicht unter Berufung auf allgemeine Erwägungen zur Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten ein nach dem Gesetz nicht vorgesehenes Widerrufsrecht begründet werden.

4. Eine Aufhebung der Abschiebungsschutzgewährung nach den allgemeinen Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG kommt nicht in Betracht. Denn die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme sind in § 73 AsylVfG abschließend geregelt (Marx, a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 3 f.; Renner, a. a. O., § 73 AsylVfG Rdn. 3, 21; a. A. Stelkens u. a., a. a. O., § 48 Rdn 14).

5. Erweist sich der Widerruf des dem Kläger gewährten Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG als rechtswidrig, wird die einen Abschiebungsschutz gem. § 53 AuslG versagende Entscheidung der Beklagten (zu ihrer insoweit bestehenden Prüfungsbefugnis in Widerrufsfällen vgl. BVerwG, U. v. 20.4.1999 - 9 C 29/98 -, NVwZ-Beilage 1999, S. 113) gegenstandslos und ist daher aufzuheben.

6. Im Hinblick auf in der Vorinstanz anhängige Widerrufsfälle, in denen die Asylanerkennung bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz auf einer gerichtliche Entscheidung beruht, weist der Senat ergänzend darauf hin, dass sich auch in diesen Fällen die Rechtmäßigkeit des Widerrufs nach den vorstehend im Einzelnen dargestellten Grundsätzen bestimmt (vgl. VGH Mannheim, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 a,
39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich, soweit er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegt oder sonst einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Kemper

Engels

Stubben